

**BTS**BERUFSVERBAND DER TIERHEILPRAKTIKER/INNEN SCHWEIZ  
WWW.TIERHEILPRAKTIKERVERBAND.CH

25. 03. 2004

1/4

# STATUTEN

## NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Berufsverband der TierheilerpraktikerInnen Schweiz (nachstehend BTS genannt) besteht ein Verband nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in 6300 Zug.

### Art. 3 Zweck

Der Verband wahrt und fördert die Interessen der fachlich geprüften TierheilerpraktikerInnen. Der BTS unterstützt seine Mitglieder in allen berufsspezifischen Belangen, vertritt die berufsspezifischen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit und fördert die ganzheitliche Tierheilkunde.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren.

### Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind volljährige, praktizierende Tierheilerpraktiker, die nach den Richtlinien des BTS arbeiten. Alle Aktivmitglieder haben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht, d.h. sie können wählen und gewählt werden.

### Art. 6 Passivmitglieder

Alle interessierten Personen, die den Zweck des Verbandes unterstützen möchten, können als Passivmitglieder beitreten. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an den Versammlungen und Aktivitäten des Verbandes teilnehmen.

### Art. 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich für den BTS oder die Naturheilkunde am Tier besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Passivmitglieder, ohne deren Pflichten.

### Art. 8 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder unterstützen den BTS finanziell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an den Versammlungen und Aktivitäten des Verbandes teilnehmen.

### Art. 9 Verwendung Name und Signet

Die Verwendung des Namens BTS und dessen Signet ist an

die Mitgliedschaft im Berufsverband der TierheilerpraktikerInnen Schweiz (BTS) gebunden und wird durch die BTS-Richtlinien geregelt.

## EINTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

### Art. 10 Eintritt

Als Aktivmitglied können natürliche Personen, die die unter Art. 5 beschriebenen Bedingungen erfüllen, auf schriftliches Gesuch hin provisorisch aufgenommen werden.

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen auf schriftliches Gesuch hin provisorisch aufgenommen werden.

Neuanträge auf Mitgliedschaft werden in der BTS-Zeitig den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Mitglieder können innerhalb von 4 Wochen eine begründete Einsprache erheben. Ohne Einsprache erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand, bei einem Einspruch entscheidet die nächste GV.

### Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende des Verbandsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

### Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, Verbandsbestimmungen nicht einhalten oder gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Berechtigte Einsprachen müssten innert 1 Monat nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

## ORGANISATION

### Art. 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Kommissionen

## A GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Verbandjahres statt. Das Datum ist vom Vor-



stand 3 Monate vorher bekanntzugeben. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum.

**Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

**Art. 16 Anträge**

Anträge an die Generalversammlung müssen 2 Monate vor der Generalversammlung im Besitze des Vorstandes sein.

**Art. 17 Vorsitz**

Vorsitzende/r der Generalversammlung ist der/die TagespräsidentIn und bei dessen/derer Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes. Der/die TagespräsidentIn ist ein Mitglied des Vorstandes und wird von diesem bestimmt.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der/die vom/von der Vorsitzenden ernannte SekretärIn führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der SekretärIn zu unterzeichnen.

**Art. 18 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

**Art. 19 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

**Art. 20 Stimmrecht**

Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

**Art. 21 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Verbandes und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Schriftlich eingereichte Stimmen zählen mit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Präsident durch Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

**Art. 22 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- Änderung der Verbandsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Liquidation des Verbandsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Wahl der Mitglieder von permanenten Kommissionen

**B VORSTAND****Art. 23 Zusammensetzung, Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn
- 3 BeisitzerInnen

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Der Vorstand und die/der PräsidentIn werden von der Generalversammlung gewählt.

**Art. 24 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

**Art. 25 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/des Präsidentin/Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 1 x pro Quartal.

Zwei Vorstandmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 4 Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum voraus, zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

**Art. 26 Sitzungsgelder**

Der Vorstand erhält ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch die Generalversammlung festgelegt.

**Art. 27 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der

**BTS****BERUFSVERBAND DER TIERHEILPRAKTIKER/INNEN SCHWEIZ**  
**WWW.TIERHEILPRAKTIKERVERBAND.CH**

25. 03. 2004

3/4

Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der PräsidentIn durch Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmenabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Die so gefassten Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Art. 28 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Art 29 Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

Führung des Verbandes unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung

Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und Bestimmung der/des TagespräsidentIn/Tagespräsidenten

Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten

Provisorische Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Planung und Durchführung von Verbandstätigkeiten und Einberufung von Kommissionen

Vorschläge von Reglementen, Richtlinien, Weisungen an die Generalversammlung

Abschluss von Verträgen

Wahl der Mitglieder von befristeten Kommissionen und Projektteams

Bestellung und Überwachung des Verbandssekretariats

Zuzug von Nicht-Mitgliedern für die Mitarbeit. Diese können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht

**Art. 30 Kompetenz**

Für den Verband zeichnen rechtsgültig: Die/der PräsidentIn oder die/der VizepräsidentIn zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für ausserordentliche Auslagen wird dem Vorstand von der Generalversammlung ein bestimmter Betrag eingeräumt.

**C REVISIONSSTELLE****Art. 31 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, welche jeweils für ein Jahr gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

**Art. 32 Aufgabe**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Verbandes und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

**D KOMMISSIONEN****Art. 33 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die befristeten Kommissionen werden vom Vorstand einberufen und können auch aus Nicht-Verbandsmitgliedern bestehen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand genau festgelegt. Permanente Kommissionen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen müssen von der GV genehmigt werden.

**FINANZEN, HAFTUNG****Art. 34 Eintrittsbeitrag**

Alle Aktivmitglieder entrichten bei der Aufnahme einen Eintrittsbeitrag. Der Eintrittsbeitrag ist sowohl bei erstmaliger wie auch bei Wiederaufnahme fällig.

Die Höhe des Eintrittsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

**Art. 35 Jahresbeitrag**

Alle Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

**Art. 36 Weitere Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich im Weiteren zusammen aus: Erträgen aus dem Verbandsvermögen  
Erlösen aus Dienstleistungen, Veranstaltungen  
Spenden und sonstigen Zuwendungen

**Art. 37 Anspruch auf das Verbandsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

**Art. 38 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 39 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer aus-



# BTS

BERUFSVERBAND DER TIERHEILPRAKTIKER/INNEN SCHWEIZ  
WWW.TIERHEILPRAKTIKERVERBAND.CH

25. 03. 2004

4/4

schliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20.

#### **Art. 40 Liquidation**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Ein allfälliger Aktivüberschuss soll zugunsten einer Organisation gehen, die sich für alternative Heilmethoden beim Tier einsetzt. Die Generalversammlung entscheidet, welcher Organisation ein allfälliger Aktivüberschuss zukommen soll.

#### **Art. 41 Fusion**

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### **Art. 42 Handelsregistereintrag**

Der Verband wird im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

#### **Art. 43 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 44 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. Juli 1998 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Anpassungen wurden anlässlich der Generalversammlungen vom 14. März 2000 und vom 19. März 2004 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Ort/Datum: Oberwil, 25. März 2004

Die Präsidentin  
Denise Bürgmann

Die Aktuarin  
Ulla Wehrle